

FAQ Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)

Aktuelle Informationen zur Kassensicherungsverordnung finden Sie unter: www.pharmatechnik.de/kassensichv

To do's für die Apotheke

1. Was muss ich als Steuerpflichtiger seit dem 01.01.2020 beachten?

- a) Ab dem 01.01.2020 müssen alle Kassensysteme mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet sein. **PHARMATECHNIK wird auf Sie zukommen und die TSE bei Ihnen installieren.**
- b) Am 01.01.2020 trat die Belegausgabepflicht in Kraft, somit müssen Sie ab 01.01.2020 jedem Kunden ein Kassenbon aushändigen.
- c) Zukünftig müssen Steuerpflichtige ihr Kassensystem an die Finanzämter melden. Dem zuständigen Finanzamt sind u. a. die Art und Anzahl der im jeweiligen Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE) mitzuteilen. Dies gilt auch wenn das Kassensystem noch keine TSE angebunden hat. Am 06.11.2019 hat das Bundesfinanzministerium die Kassenanmeldung ausgesetzt, bis von den Finanzämtern einen elektronischen Weg gibt. **Sie müssen und können dazu aktuell nichts unternehmen. Sobald es ein Anmeldeverfahren gibt, kommt PHARMATECHNIK automatisch auf Sie zu und unterstützt Sie bei der Anmeldung.**

KassenSichV in der Praxis - TSE

2. Kann ich eine beliebige TSE Lösung an IXOS/XT anschließen?

Nein, für das IXOS/XT Kassensystem kann nur die von PHARMATECHNIK angebotene TSE-Lösung angeschlossen werden.

3. Was genau ist die TSE?

Die TSE ist die in der Kassensicherungsverordnung vorgeschriebene Sicherheitseinrichtung und ist für die Erstellung der Signatur und für die Speicherung des Journals zuständig. Die TSE zeichnet jeden relevanten Vorgang im Aufzeichnungssystem auf. Die aufgezeichneten Daten werden kryptographisch signiert. Dank dieser Signaturen kann zu jedem Zeitpunkt festgestellt werden, dass die vorhandenen Daten nicht verändert wurden. Die TSE besteht aus den folgenden Bestandteilen:

- Sicherheitsmodul: Das Modul stellt sicher, dass Eingaben korrekt protokolliert und anschließend nicht mehr verändert werden können.
- Speichermedium: Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen gespeichert.
- Digitale Schnittstelle: Die einheitliche Schnittstelle (DSFinV-K) gewährleistet die Bereitstellung der in der TSE gespeicherten Transaktionsdaten für das Finanzamt.

PHARMATECHNIK wird auf Sie zukommen und die TSE bei Ihnen installieren.

4. Wie viele TSEs brauche ich pro Apotheke?

Pro Server in der Apotheke (Betriebsstätte) wird eine TSE benötigt. Wenn Sie einen zweiten Server für z.B. Klinikversorgung einsetzen, so benötigen Sie nur dann für den zweiten Server eine eigene TSE, wenn über diesen Server auch Kassenvorgänge buchen und einen Z-Bon/S-Bon (Abschlussbon) erstellen. Wenn Sie über den zweiten Server nur Fakturarechnungen erstellen, so wird keine TSE benötigt.

5. Was ist wenn die TSE ausfällt, kann ich dann noch weiterverkaufen?

Ja, wenn die TSE ausfallen sollte, kann weiterverkauft werden. Der Ausfall muss von der Apotheke genau protokolliert werden, damit bei einer Prüfung genau belegt werden kann warum Buchungssätze auf der TSE

fehlen. Der TSE-Ausfall wird automatisch in IXOS/XT protokolliert und Sie können bei Nachfrage vom Kassensprüfer ein entsprechendes Protokoll ausdrucken.

6. Woran kann ich sehen, ob die TSE einwandfrei funktioniert? Wer bemerkt wie einen Ausfall oder eine Störung?

Wenn die TSE ausfällt, erhalten Sie automatisch eine IXOS Notes Aufgabe. Weitere Details hierzu finden Sie in der [IXOS Online Hilfe](#).

7. Erfolgt über die TSE eine ständige Übermittlung der Daten an das Finanzamt?

Nein, die Daten werden auf der TSE gespeichert und müssen bei Aufforderung durch den Kassensprüfer an diesen ausgehändigt werden.

8. Werden Preisauskünfte, also Packungen die an der Kasse erfasst werden und danach wieder gelöscht werden, auch mitprotokolliert?

Ja, diese werden auch protokolliert.

9. Wer haftet für die Funktionstüchtigkeit und die Lesbarkeit der Daten über den gesamten geforderten Zeitraum?

Wir bieten eine Einjährige Gewährleistung für den Stick, darüber hinaus werden die Daten außer auf dem Stick auch in der Datenbank des Servers dokumentiert. (Kassen Nachschau)

10. Der TSE-Stick ist nicht geschützt - kann also wissentlich oder auch unwissentlich entfernt werden - wie kann das verhindert werden?

Der Apothekeninhaber ist für Schutz der TSE verantwortlich.

KassenSichV in der Praxis - Belegausgabepflicht

11. Ist es richtig, das ich ab 01.01.2020 jedem Kunden einen Kassenbon aushändigen muss?

Ja, am 01.01.2020 ist die Belegausgabepflicht in Kraft getreten, das bedeutet das Sie jedem Kunden einen Kassenbon aushändigen müssen. Der Kassenbon muss erzeugt werden, auch wenn der Kunde ihn dann doch nicht mitnimmt. Die Frage „Brauchen Sie einen Bon“ ist nicht mehr zulässig, der Bon muss erzeugt werden. IXOS Kunden profitieren mit der [App "Meine Apotheke"](#) von den Vorteilen des digitalen Kassenbons. Das neue Feature ist die Digitallösung für die Belegübermittlung, die Ressourcen und Umwelt schont.

12. Müssen Bons auch bei einem Zahlbetrag von 0 Euro gedruckt werden?

Ja, die Kassensicherungsverordnung enthält keine Bagatellgrenze. Deshalb muss nun auch bei Geschäftsvorgängen mit 0 Euro der Bon gedruckt werden, wie z.B. bei der Rezeptbelieferung an zuzahlungsbefreite Patienten.

13. Ändern sich zum 01.01.2020 auch die Angaben auf dem Kassenbon?

Ja, der Kassenbon wird sich ab 1.1.2020 im Aufbau verändern. Jeder Kassenbon wird länger werden, da generell 7-10 zusätzliche Druckzeilen mit technischen TSE-Informationen gedruckt werden müssen. Dies wurde bereits in der IXOS/XT Software entsprechend umgesetzt und wird aktiv sobald die TSE installiert wurde.

14. Muss zwingend ein QR Code auf den Kassenbon gedruckt werden?

Nein, der Aufdruck des QR-Codes nicht gesetzlich vorgeschrieben und damit nicht zwingend aufzudrucken. Der aufgedruckte QR-Code kann es dem Prüfer jedoch ermöglichen, eine vereinfachte Kassennachschau durchzuführen, die unbemerkt von der Apotheke abläuft und damit auch nicht ins Tagesgeschäft eingreift. Die Entscheidung zum Aufdruck des QR-Codes liegt bei Ihnen. Sie können den Druck des QR-Codes in [IXOS](#) bzw. XT aktivieren oder deaktivieren.

15. Ist aus dem Buchstaben/Zahlen-Code auch im Nachhinein ein QR-Code generierbar?

Nein. Im QR-Code stehen ein klein wenig mehr Daten, als im Klartext lesbar sind. Für den Kassensprüfer genügen aber die im Klartext auf dem Bon aufgedruckten Informationen aus. Außerdem ließe sich ein Kassenbon auch nachträglich mit QR-Code nachdrucken. Sobald man in der Druckformularverwaltung beim

Kassenbon unter Konfiguration den QR-Druck einschaltet, wird der Code nicht nur bei zukünftigen Bons, sondern auch beim Bon Nachdruck mit ausgegeben.

KassenSichV in der Praxis – Meldung an das Finanzamt

16. Ist es richtig, dass ich mein Kassensystem an das Finanzamt melden muss?

Ja, ab dem 01.01.2020 müssen Steuerpflichtige bzw. die von ihnen beauftragten Steuerberater ihr Kassensystem an die Finanzämter melden. Dem zuständigen Finanzamt sind u. a. die Art und Anzahl der im jeweiligen Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen mitzuteilen.

Das Bundesfinanzministerium hat am 06.11.2019 veröffentlicht, dass die Kassenanmeldung an die Finanzämter ausgesetzt wird, bis es von den Finanzämtern einen elektronischen Weg gibt.

Sie müssen und können dazu aktuell nichts unternehmen. Sobald es ein Anmeldeverfahren gibt, kommt PHARMATECHNIK automatisch auf Sie zu und unterstützt Sie bei der Anmeldung.

Sollten Sie Informationen zu der Zertifizierung Ihrer TSE benötigen, finden Sie diese auf der Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) unter dem Link:

[bsi.bund](https://www.bsi.bund)

17. Wenn ich ab dem 01.01.2020 ein neues Kassensystem installiert bekomme, bis wann muss ich dieses dann dem Finanzamt melden?

Nach einer Neuinstallation eines Kassensystems, z.B. bei einem Wechsel des Anbieters oder bei Außerbetriebnahme, muss die Meldung beim Finanzamt innerhalb von **4 Wochen** erfolgen.

Das Bundesfinanzministerium hat am 06.11.2019 veröffentlicht, dass die Kassenanmeldung an die Finanzämter ausgesetzt wird, bis es von den Finanzämtern einen elektronischen Weg gibt.

Sie müssen und können dazu aktuell nichts unternehmen. Sobald es ein Anmeldeverfahren gibt, kommt PHARMATECHNIK automatisch auf Sie zu und unterstützt Sie bei der Anmeldung.

18. Muss ein Nebenarbeitsplatz mit Kassenfunktion auch an das Finanzamt gemeldet werden, auch wenn hier kein Bargeld fließt?

Ja, da an diesem Arbeitsplatz grundsätzlich Bargeldbuchungen durchgeführt werden könnten, muss auch dieser Arbeitsplatz als Kasse an das Finanzamt gemeldet werden.

KassenSichV in der Praxis - Kassennachscha

19. Ändert sich bei der Kassen-Nachscha auch etwas?

Ja, seit dem 01.01.2020 gibt es ein neues standardisiertes Datenformat (DSFinV-K) für die Kassennachscha. PHARMATECHNIK hat den Export im neue Format (DSFinV-K) fristgerecht zum 01.01.2020 umgesetzt.

Hintergrund zur KassenSichV

20. Was ist die Kassensicherungsverordnung?

Die Kassensicherungsverordnung ist eine Verordnung des Finanzministeriums, die neue Standards zur Verhinderung von Manipulationen an Registriertassen verbindlich vorschreibt. Die KassenSichV vom 26.9.2017 basiert auf dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 16.12.2016. Ab 1.1.2020 müssen in Deutschland Registriertassen mit einem Manipulationsschutz — einer sogenannten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) versehen sein.

21. Was genau regelt die Verordnung?

Ursprung ist der § 146a AO (Abgabenordnung), welcher die Ordnungsvorschriften für die Buchführung und die Aufzeichnungen mit elektronischen Aufzeichnungssysteme normiert. Die Kassensicherungsverordnung konkretisiert mit § 146a AO die Vorgaben der GoBD — der Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung. Sie definiert die Sicherheit von digitalen Kassensystemen und regelt:

- Welche elektronischen Aufzeichnungssysteme von der Regelung des § 1g eingeschlossen sind.
- Wann und wie die Protokollierung zu erfolgen hat.
- Wie die Speicherung der Daten erfolgen muss.
- Wie die Schnittstellen auszusehen haben.

22. Regelt der § 146a AO auch die Bon-Ausgabe?

Ja, in dem § 146a AO wird auch die Bon-Gestaltung und Ausgabe geregelt. Mit dem 01.01.2020 ist die Erstellung und Ausgabe eines Kassenbons an den Kunden verpflichtend. Die Bonübergabe kann (klassisch) in Papierform erfolgen oder nach vorheriger Vereinbarung mit dem Kunden auch elektronisch stattfinden. Das Gesetz ist insoweit konkret, dass

- Der elektronische Bon sehr zeitnah zum Verkauf übergeben werden muss
- Der Kunde den Bon nach Erhalt diesen sofort entsorgen darf
- Der zusätzliche Papierverbrauch grundsätzlich als Weigerungsgrund zur Erstellung eines Papierbons abgewiesen wird
- Die Anzeige des Bons auf einem Bildschirm nicht hinreichend und damit nicht gesetzeskonform ist

23. Welcher Zusammenhang besteht zwischen der KassenSichV und den GoBD?

Bisher wurde die Unveränderbarkeit von Transaktionen in den GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) geregelt.

Diese ist aber weder Gesetz noch Verordnung, sondern lediglich eine Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums. Mit der neuen Regelung zur Kassensicherungsverordnung wird der Manipulationsschutz nun gesetzlich geregelt.